

Unternehmen Europ Assistance S.A.
Produkt: MSC GLOBAL PROTECTION

Europ Assistance S.A. ist eine französische Aktiengesellschaft, die dem französischen Versicherungsaufsichtsrecht unterliegt und ihren Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich hat. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405 eingetragen. Sie zeichnet diese Versicherungspolice über ihre irische Niederlassung Europ Assistance S.A., die ihren Hauptgeschäftssitz in Ground Floor, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, Irland, DO2 RR77, hat und beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 eingetragen ist. Die irische Zweigstelle unterliegt den Wohlverhaltensregeln der irischen Zentralbank und ist in Ihrem Land im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig.

Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Mit dieser Reiseversicherungspolice wird ein Paket von Leistungen zur Verfügung gestellt, um sich gegen die finanziellen Folgen bestimmter unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse abzusichern, die während einer einzelnen Reise eintreten oder mit dieser im Zusammenhang stehen.



Was ist versichert?

- ✓ **Reiserücktritts-Versicherung:**
 - Bis zu 200.000 € pro Versicherungsvertrag
 - Bis zu 80.000 € pro versicherter Person
- ✓ **Reiseabbruch-Versicherung:** Bis zu 100 % der Reisekosten
- ✓ **Medizinische Unterstützung:**
 - Kostenübernahme:**
 - Behandlungskosten: Angefallene Kosten beim Versicherer
 - Krankentransport aufgrund einer während der Reise auftretenden Erkrankung oder während der Reise auftretenden Unfalls: Angefallene Kosten beim Versicherer
 - Krankenrücktransport in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes: Angefallene Kosten beim Versicherer
 - Versand von nicht verfügbaren Arzneimitteln: Versandkosten
 - Krankenhausaufenthalt mit einer Dauer von länger als 5 Tagen ohne Familienmitglieder an Ihrer Seite Erstattung zusätzlicher Reisekosten (Hin- und Rückflug (Economy Class) oder Bahnfahrt (1. Klasse)) und Unterkunftskosten für maximal 10 Tage in einem Hotel mit maximal 4-Sterne-Kategorie
 - Betreuung einer Person mit Behinderung oder Ihrer Kinder unter 18 Jahren, die mit Ihnen reisen: Kosten für das Flugticket (Economy Class) oder das Bahnticket (1. Klasse)
 - Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls: Erstattung zusätzlicher Reisekosten (Hin- und Rückflug (Economy Class) oder Bahnfahrt (1. Klasse)) und Unterkunftskosten für maximal 10 Tage in einem Hotel mit maximal 4-Sterne-Kategorie
 - Rückführung im Todesfall einer versicherten Person während der Reise: Rückführung: Angefallene Kosten beim Versicherer
 - Vorzeitige Rückkehr einer mitreisenden Person: Kosten für das Flugticket (Economy Class) oder das Bahnticket (1. Klasse)
- ✓ **Reisegepäck-Versicherung:**
 - Verspätung von mehr als 8 Stunden bei der Ankunft des angegebenen Gepäcks: Bis zu 400 € pro versicherter Person und pro Schadensfall
 - Verlust, Beschädigung und Raub von Reisegepäck: Bis zu 4 000 € pro Versicherungsvertrag / Bis zu 400 € pro Artikel
- ✓ **Pannenhilfe-Versicherung:** wir bieten eine Rund-um-die-Uhr-Pannenhilfe für Ihr Fahrzeug, das Sie während einer Reise benutzen, bis zu 2 Schadenfälle pro Reise:
 - Abschleppdienst/ Starthilfe für Batterien / kleinere Reparaturen am Straßenrand / Reifenpanne: Angefallene Kosten beim Versicherer
 - Fahrzeug-Bergung/ Abschleppen: Angefallene Kosten beim Versicherer

Diese Höchstbeträge gelten pro Police und decken mehrere Versicherte ab; es gelten niedrigere Höchstbeträge pro versicherter Person. Ihre Versicherungssummen sind in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Leistungsübersicht“ angegeben.



Was ist nicht versichert?

- ✗ **In Bezug auf Reiserücktritt:** Versicherungsprämien, Servicegebühren.
- ✗ **In Bezug auf Reiseabbruch:** Versicherungsprämien, Servicegebühren und bereits gebuchte Leistungen während der Reise; die Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise zu Ihrem Wohnsitz, falls wir zusätzliche Reisekosten für Sie bezahlt haben, um Ihre Reise abzukürzen.
- ✗ **In Bezug auf Medizinische Reise-Beistandsleistungen:** die Kosten für nachfolgende dauerhafte oder in regelmäßigen Abständen durchzuführende zahnärztliche Behandlungen; jede vorgeplante oder bereits bekannte medizinische Behandlung oder Diagnoseverfahren.
- ✗ **In Bezug auf Reisegepäck:** der Diebstahl des persönlichen Gepäcks, der Gegenstände und Objekte, die an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt gelassen wurden oder in einem Bereich aufbewahrt wurden, der für mehrere Personen zugänglich ist.
- ✗ **In Bezug auf Pannenhilfe:** Fahrzeuge, die zu kommerziellen Zwecken oder mit Händlerkennzeichen genutzt werden; widerrechtlich geparkte oder beschlagnahmte Fahrzeuge; Verlust und Ersatz von Autoschlüsseln; Luxusfahrzeuge wie die der folgenden Marken: Aston Martin, Ferrari, Lamborghini, Lotus, Maserati, Porsche, Rolls Royce, Bentley, Cadillac, Limousine, Daimler; Oldtimer, die älter als 20 Jahre sind oder deren Produktion seit mehr als 10 Jahren vom Hersteller eingestellt wurde; jede Panne, die sich innerhalb von 50 km von Ihrem Wohnort ereignet.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! **Terrorismus / Terroranschlag**
- ! **Die vorsätzlich von einer versicherten Person, einem Familienmitglied oder einem Reisebegleiter verursacht wurden;**
- ! **Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung durch eine versicherte Person, ein Familienmitglied oder einen Reisebegleiter;**
- ! **Folgen einer Epidemie oder Pandemie, die durch eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde in dem Land Ihres Wohnsitzes oder in einem Land, das Sie während der Reise zu besuchen oder zu durchqueren beabsichtigen, anerkannte ansteckende Infektionskrankheit, einschließlich neuer Virusstämme, verursacht wird. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Versicherte Person oder eine der folgenden Personen positiv auf COVID 19 (als Schwere Erkrankung) getestet wird und folglich**

die Reise nicht antreten kann: (i) ein Familienmitglied, (ii) der für die Betreuung von Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen verantwortlichen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzlicher Vormund Sie sind, oder (iii) der Urlaubsvertretung.

- ! Folgen von Quarantäne und/oder Reisebeschränkungen, die von einer zuständigen Behörde auferlegt werden und die den Versicherten oder seine Begleitperson vor oder während ihrer Reise treffen könnten;
- ! Kriege, kriegsähnliche Handlungen, Demonstrationen, Aufstände, Terrorakte, Sabotage und Streiks;
- ! Die Folgen eines Unfalls, der sich vor dem Abschluss der Versicherung ereignet hat;
- ! Folgen der Transmutation des Atomkerns sowie der Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen oder durch Bestrahlung mit einer radioaktiven Energiequelle verursacht wird;
- ! Naturkatastrophe
- ! Meteoriteneinschlag
- ! Von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP)
- ! Die Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht grundsätzlich in den Ländern, die in der gebuchten Reise enthalten sind. Kein Versicherungsschutz besteht jeweils in sanktionierten Ländern („Internationale Sanktionen“)
- ✓ Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Verluste zu vermeiden oder zu verringern,
- die Prämie zahlen,
- die erforderlichen Unterlagen übermitteln, wenn Sie einen Entschädigungsantrag stellen,
- Sie müssen alle Beträge zurückzahlen, auf die Sie keinen Anspruch haben (z. B. wenn wir Ihre Schadenersatzforderung für verlorenes Gepäck bezahlen, die Fluggesellschaft Ihr Gepäck aber findet und es Ihnen zurückgibt).



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist beim Erwerb der Versicherung in voller Höhe zu bezahlen. Die Zahlung kann per Kredit- oder Debitkarte erfolgen.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

- In der Reiserücktritts-Versicherung sind Sie vom Beginn der Versicherung bis zum Beginn der Reise versichert.
- Bei der Reisegepäck-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, bei den medizinischen Beistandsleistungen und Pannenhilfe sind Sie ab dem Abreisedatum bis zu dem Tag, an dem Sie nach Hause zurückkehren, versichert.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie müssen nicht kündigen. Der Vertrag endet automatisch zu dem in der Police genannten Enddatum.



Versicherungsbedingungen MSC GLOBALE PROTECTION

Nummer des Versicherungsvertrags: IB2500367DEEX3

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
KONTAKTDATEN	3
EINLEITUNG	4
ZUSAMMENFASSUNG DES IM RAHMEN DER POLICE GEWÄHRTEN DECKUNGSSCHUTZES UND DER VERSICHERTEN BETRÄGE	5
DEFINITIONEN	7
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN - MSC GLOBAL PROTECTION	12
1. Zustandekommen des Vertrages	12
2. Laufzeit	12
3. Widerrufsrecht	13
4. Prämie	15
5. Schadenregulierung	15
6. Verletzung der Anzeigepflicht	15
7. Folgen von Obliegenheitsverletzungen	15
8. Schadenminderungspflicht	16
9. Forderungsübergang	16
10. Anderweitig bestehende Versicherungen	16
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	16
12. Verjährungsfrist dieses versicherungsvertrags	16
13. Abtretung	16
14. Schadensmeldung	17
15. Belege für Schadensersatzforderungen	17
16. Beschwerden	18
WAS SIND DIE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE IHRES VERSICHERUNGSVERTRAGS? MSC GLOBAL PROTECTION	20
BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN – MSC GLOBAL PROTECTION	22
REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG	22
REISEABBRUCH-VERSICHERUNG	23
MEDIZINISCHE BEISTANDSLEISTUNGEN	25
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	28
PANNENHILFE-VERSICHERUNG	29
DATENSCHUTZ	31

Kontaktdaten

HILFE IM NOTFALL

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren:

+49 (0)89 55 984 8754

SCHADENSMELDUNGEN

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf unserer Website: <https://msccruises.europ-assistance.de/>

So erreichen Sie uns am schnellsten.

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Europ Assistance Services GmbH, Leistungsabteilung

Adenauerring 9, 81737 München, Deutschland

Oder Email: reise@europ-assistance.de

BEI BESCHWERDEN

Wir bemühen uns ein Höchstmaß an Service zu bieten, sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, kontaktieren Sie bitte:

Europ Assistance Services GmbH

Adenauerring 9, 81737 München, Deutschland

Oder E-Mail: kundendialog-msc@europ-assistance.de

BEI FRAGEN ZU IHRER VERSICHERUNG

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Versicherung haben, können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren:

+49 (0)89 55 984 8754

IHR WIDERRUFSRECHT

Unter welchen Voraussetzungen Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen können und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben entnehmen Sie bitte Ziffer 3 („Widerrufsrecht“).

Einleitung

Sehr geehrte(r) Versicherungsnehmer,

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und dass Sie sich für eine Reiseversicherung der Europ Assistance SA entschieden haben.

Wir möchten uns sicher sein, dass der Versicherungsvertrag Ihren Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

Bitte lesen Sie sich die Versicherungsdokumente sorgfältig durch. Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen oder schreiben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer abgeschlossen, der eine Reise über eine MSC Internet-Webseite, per E-Mail, per Telefon oder bei einem MSC Reisebüro (einschließlich des Reiseveranstalters) gebucht hat.

Der Erwerb dieses Versicherungsvertrages ist freiwillig.

Zusammenfassung des im Rahmen der Police gewährten Deckungsschutzes und der versicherten Beträge

Die nachstehende Leistungstabelle beinhaltet einen Überblick der in der Police vorgesehenen Deckungsleistungen und -grenzen. Jede aufgeführte Leistung kann mit einer Betragsgrenze belegt sein, die entweder pro Schaden und versicherte Person oder pro Schaden zur Anwendung kommt. Zudem ist der für einige Schäden geltende und in Abzug zu bringende Selbstbehalt zu beachten.

Nach einer erfolgreichen Schadensmeldung zahlen wir im Rahmen der nachstehend aufgeführten Grenzen unter Berücksichtigung von Ausschlüssen, Begrenzungen und allen anderen geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. Um sich Ihrer Rechte und Pflichten voll und ganz bewusst zu sein, ist es wichtig, diese Bedingungen zu prüfen.

VERSICHERUNGSLEISTUNG	DECKUNGSHÖCHSTGRENZE IN EUR PRO VERSICHERUNGSVERTRAG UND PRO VERSICHERTER PERSON	SELBSTBEHALT
REISERÜCKTRITTS- VERSICHERUNG	➤ Bis zu 200.000 € proVersicherungsvertrag ➤ Bis zu 80.000 € pro versicherter Person	➤ 15%, der von MSC berechneten Stornokosten ➤ Kein Selbstbehalt im Falle von Tod, schwerer Krankheit, schwerem Unfall
REISEABBRUCH-VERSICHERUNG	➤ Bis zu 100 % der Reisekosten pro Versicherungsvertrag	kein Selbstbehalt
MEDIZINISCHE BEISTANDSLEISTUNGEN		
➤ Behandlungskosten, die während Ihrer Reise entstehen	Angefallene Kosten beim Versicherer	kein Selbstbehalt
➤ Krankentransport aufgrund einer während der Reise auftretenden Krankheit oder während der Reise auftretenden Unfalls	Angefallene Kosten beim Versicherer	kein Selbstbehalt
➤ Krankenrücktransport in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes	Angefallene Kosten beim Versicherer	kein Selbstbehalt
➤ Versand von nicht verfügbaren Arzneimitteln	Versandkosten	kein Selbstbehalt
➤ Krankenhausaufenthalt mit einer Dauer von länger als 5 Tagen ohne Familienmitglieder an Ihrer Seite	Erstattung zusätzlicher Reisekosten (Hin- und Rückflug (Economy Class) oder Bahnfahrt (1. Klasse)) und Unterkunftskosten für maximal 10 Tage in einem Hotel mit maximal 4-Sterne-Kategorie	kein Selbstbehalt
➤ Betreuung einer Person mit Behinderung oder Ihrer		kein Selbstbehalt

Kinder unter 18 Jahren, die mit Ihnen reisen ➤ Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls ➤ Rückführung im Todesfall einer versicherten Person während der Reise ➤ Vorzeitige Rückkehr einer mitreisenden Person	Erstattung zusätzlicher Reisekosten (Hin- und Rückflug (Economy Class) oder Bahnfahrt (1. Klasse)) und Unterkunftskosten für maximal 10 Tage in einem Hotel mit maximal 4-Sterne-Kategorie Rückführung: Angefallene Kosten beim Versicherer Kosten für das Flugticket (Economy Class) oder das Bahnticket (1. Klasse)	kein Selbstbehalt kein Selbstbehalt kein Selbstbehalt
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG ➤ Aufwendungen, die aufgrund einer Verzögerung bei der Reisegepäckzustellung entstehen ➤ Verlust, Beschädigung und Raub von Reisegepäck	Bis zu 400 € pro versicherter Person und pro Schadensfall Bis zu 4 000 € pro Versicherungsvertrag / Bis zu 400 € pro Artikel	kein Selbstbehalt
PANNENHILFE-VERSICHERUNG	2 Schäden pro Reise	
➤ Abschleppdienst ➤ Starthilfe für Batterien / kleinere Reparaturen am Straßenrand ➤ Reifenpanne ➤ Fahrzeug-Bergung/ Abschleppen	Angefallene Kosten beim Versicherer Angefallene Kosten beim Versicherer Angefallene Kosten beim Versicherer Angefallene Kosten beim Versicherer	50 km Entfernungspauschale vom Wohnort

Definitionen

ABREISEDATUM

Das Datum des Reisebeginns, das in der Rechnung an den Versicherungsnehmer aufgeführt ist, die vom Reiseveranstalter oder vom autorisierten Reisebüro ausgestellt wurde.

Bei Kreuzfahrten, die einen Rückflug nach Hause beinhalten, beginnt Ihre Reise in dem Moment, in dem Sie den ersten relevanten Service am Flughafen nutzen.

Bei Kreuzfahrten, die einen Transfer mit einem speziellen MSC-Bus beinhalten, beginnt Ihre Reise in dem Moment, in dem Sie den Bus besteigen.

BERGSTEIGEN

Bergsteigen ist eine Outdoor-Sportart, die Klettern und das Überwinden von Bergen unter Einsatz einer Vielzahl von Techniken wie Wandern, Klettern und fortschrittliche Techniken wie beispielsweise den Einsatz von Seilen, Steigeisen und Eispickeln beinhaltet. Er erfordert häufig spezielle Ausrüstungen und Fähigkeiten, um steile Hänge zu überwinden und sich Eis und extremen Witterungsbedingungen stellen zu können. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Wandern ist Bergsteigen risikoreich und kann aufgrund von unvorhersehbaren Geländebedingungen, Höhenunterschieden und schwierigen Bedingungen gefährlich sein. Es erfordert sorgfältige Planung, körperliche Kraft und hohes Sicherheitsbewusstsein. Diese Sportart beinhaltet Fels- und Eisklettern, Trekking (darunter auch Trekking über 4000 m Höhe ohne Kletterausrüstung), alpines Klettern.

DAUERHAFT ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Der endgültige Verlust der Arbeitsfähigkeit in Bezug auf jede Beschäftigung in Folge einer Körperverletzung.

DRITTE

Jeder, der nicht versicherte Person, ein Familienmitglied, ein Verwandter dritten Grades oder eine mitreisende Person ist.

EA NETZWERK-WERKSTATT / SERVICE CENTER

Eine von Europ Assistance ausgewählte und vertraglich verbundene professionelle Kfz-Reparaturwerkstatt/ein Service-Center zur Kundenbetreuung.

ENDDATUM

Das Enddatum der Reise, wie es in der dem Versicherungsnehmer vom Reiseveranstalter oder vom autorisierten Reisebüro ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Bei Kreuzfahrten mit Rückflug ist das Enddatum Ihrer Reise der Zeitpunkt, an dem Sie am Abflughafen landen.

Bei Kreuzfahrten, die einen Transfer mit einem speziellen MSC-Bus beinhalten, ist das Enddatum Ihrer Reise der Zeitpunkt, an dem Sie zum Abfahrtsbahnhof zurückkehren.

EPIDEMIE

Eine Epidemie bezeichnet das plötzliche und unerwartete großflächige Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einem Land und deren schnelle Ausbreitung im betreffenden Land, sofern die Weltgesundheitsorganisation (WHO) von nicht unbedingt erforderlichen Reisen aus der oder in die betroffene Region abgeraten hat und bei Influenzaviren mindestens Pandemiealarm der Stufe 5 gemäß ihrem globalen Plan für Influenzapandemien auslöst. Die zuständigen Gesundheitseinrichtungen oder Behörden des betroffenen Landes müssen Quarantäne für infizierte Personen angeordnet haben.

FAMILIENMITGLIED

Ehemann, Ehefrau oder (eingetragener) Lebenspartner/in, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Großeltern und Enkelkinder der versicherten Person sowie Verwandte dritten Grades der versicherten Person (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins und Cousinen).

GELD

Geldscheine oder Münzen, die Sie während Ihrer Reise mitführen.

GESCHÄFTSRÄUME

Immobilien, die für berufliche Zwecke genutzt werden und deren Eigentümer oder Mieter die versicherte Person oder ein Unternehmen ist, das der versicherten Person gehört.

Eigentum oder Miete der versicherten Person oder eines Unternehmens, das der versicherten Person gehört und für dessen berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

KRANKHEIT/BEREITS BESTEHENDE KRANKHEIT IM RAHMEN DER REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG

Eine Krankheit ist ein objektiv nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft bestehender anormaler, regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt. Unvorhergesehen ist eine Krankheit, wenn die Symptome der Krankheit erstmals nach Buchung der Reise bzw. nach Vertragsschluss auftreten und die Krankheit nicht in den letzten 12 Monaten vor Buchung der Reise bzw. vor Vertragsschluss behandlungsbedürftig war. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund. Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Krankheit dienen. Eine bestehende Krankheit ist eine Krankheit, deren Diagnose oder Symptome dem Versicherten bereits vor Buchung der Reise bzw. vor Vertragsschluss bekannt waren. Unvorhergesehen ist eine Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, wenn die Symptome der bestehenden Krankheit in den letzten 12 Monaten vor Buchung der Reise bzw. vor Vertragsschluss unverändert und nicht so schwerwiegend waren, dass der Versicherte mit der Verschlechterung der Symptome und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer medizinischen Heilbehandlung im Ausland rechnen musste.

KRANKHEIT/BEREITS BESTEHENDE KRANKHEIT IM RAHMEN DER MEDIZINISCHEN BEISTANDSLEISTUNGEN

Eine Krankheit ist ein objektiv nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft bestehender anormaler, regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt. Unvorhergesehen ist eine Krankheit, wenn die Symptome der Krankheit erstmals nach Überschreiten der deutschen Grenze ins Ausland auftreten und die Krankheit nicht in den letzten 12 Monaten vor der Grenzüberschreitung ins Ausland behandlungsbedürftig war. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund. Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Krankheit dienen. Eine bestehende Krankheit ist eine Krankheit, deren Diagnose oder Symptome dem Versicherten bereits vor Überschreitung der deutschen Grenze ins Ausland bekannt waren. Unvorhergesehen ist eine Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, wenn die Symptome der bestehenden Krankheit in den letzten 12 Monaten vor der Grenzüberschreitung ins Ausland unverändert und nicht so schwerwiegend waren, dass der Versicherte mit der Verschlechterung der Symptome und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer medizinischen Heilbehandlung im Ausland rechnen musste.

KRIEG

Die Anwendung von Gewalt und Zwang zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Lösung einer Streitfrage, die den Einsatz von Streitkräften mit oder ohne internationale Legalität beinhaltet. Ein Verbrechen der Aggression (einschließlich, aber nicht

beschränkt auf Invasion, militärische Besetzung, Annexion unter Anwendung von Gewalt, Bombardierung und militärische Blockade von Häfen) wird einem Krieg gleichgestellt.

KRIEGSÄHNLICHE HANDLUNGEN

Gewaltsame Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, militärische oder usurpierte Macht, Revolutionen, Bürgerkriege, innere Unruhen, Verschwörungen, Kriegsrecht und Belagerungszustände.

LAND DES WOHSITZES

Das Land, in dem Ihr Wohnsitz liegt.

LEBENSPARTNER

Der Lebenspartner der versicherten Person, der mit dieser in einer Wohnung zusammenlebt und mit der versicherten Person eine von der Rechtsordnung des Wohnsitzlandes anerkannte Beziehung führt.

MITREISENDE PERSON

Jede Person mit Ausnahme der versicherten Person, die mit Ihnen eine Reise gebucht hat, um mit Ihnen zusammen eine Reise zu machen.

NATURKATASTROPHE

Phänomen natürlichen Ursprungs, geophysikalischen Ursprungs (z. B. Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwelle) oder klimatischen Ursprungs (z. B. Wirbelstürme, Überschwemmung, Dürre, Feuer) und von außergewöhnlicher Intensität.

PANNE

Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch unvermeidbare und unvorhergesehene Ursachen entstanden sind und die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist oder stillgelegt werden muss.

QUARANTÄNE

Vorübergehende Isolation von Personen zur Verhinderung einer Ausbreitung ansteckender Krankheiten.

RAUB

Drohung mit oder Einsatz von körperlicher Gewalt gegen die versicherte Person.

REISE

Die Dienstleistung, die bei MSC gebucht wurde und als gebuchte Reiseleistungen enthalten, kann: Flüge, Zugtickets, Kreuzfahrten, Hotelreservierungen, Unterkünfte oder Reisepakete des Reiseveranstalters MSC.

Der Reisezeitraum erstreckt sich von Ihrem Abreisedatum bis zum Enddatum.

REISEVERANSTALTER/ AUTORISIERTES REISEBÜRO

Der Reiseveranstalter und/oder autorisiertes Reisebüro ist MSC CRUISES S.A. (nachstehend „MSC“ genannt), mit Sitz und Hauptverwaltung in 1206 Genf (Schweiz), Avenue Eugène Pittard 16, CHE, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer. CH-660-0459006-3, VAT 112.808.357. In Bezug auf diesen Versicherungsvertrag fungiert MSC als Reiseveranstalter und autorisiertes Reisebüro.

SCHWERE KRANKHEIT

Eine Krankheit, die von einem zugelassenen Arzt als solche diagnostiziert wurde, wobei Folgendes gilt:

- a. wenn die schwere Krankheit eine versicherte Person betrifft, ist es erforderlich, dass ein zugelassener Arzt bescheinigt, dass diese die Reise nicht antreten kann;
- b. bei anderen Personen als der versicherten Person ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass eine Krankenhausbehandlung für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SCHWERER SCHADEN

Sachschäden, die einen Betrag von mehr als 5.000 € übersteigen, wenn sie Ihr Haus oder Ihren Zweitwohnsitz betreffen oder den gewöhnlichen Geschäftsablauf beeinträchtigen, wenn sie Ihre Geschäftsräume betreffen.

SCHWERE VERLETZUNG

Verletzung durch einen Unfall, wobei Folgendes gilt:

- a. wenn die versicherte Person sich eine schwere Verletzung zugezogen hat, ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass Sie nicht reisefähig sind.
- b. bei anderen Personen als der versicherten Person ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass eine Krankenhausbehandlung für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SELBSTBEHALT

Der Teil des Schadens, der von Ihnen zu tragen ist.

STREIK

Kollektive Arbeitsniederlegung von Beschäftigten zur Unterstützung von Arbeitskampfmaßnahmen.

TERRORISMUS / TERRORANSCHLAG

Eine Handlung, die die Anwendung von Gewalt und / oder deren Androhung beinhaltet, die von einer Person oder Gruppe bzw. Gruppen von Personen allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer Organisation/Organisationen oder Regierungen, die sich für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke einsetzen, mit der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen. Jeder Terrorakt muss von einer Behörde des Ortes, an dem er stattgefunden hat, offiziell als solcher angesehen werden.

URLAUBSVERTRETUNG

Die Person, die die versicherte Person während ihrer Reise beruflich vertritt.

UNFALL

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

UNSER VERTRAGSARZT

Der Arzt, der von uns ausgewählt wird, um den Gesundheitszustand der versicherten Person festzustellen.

VERSICHERER/ WIR / UNS / UNSERE

EUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Kapital von EUR 61 712 744 eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diese Versicherung über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Irland, und eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 betreibt.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Zweigstelle unterliegt den Wohlverhaltensregeln der irischen Zentralbank und ist in Ihrem Land im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig.

VERSICHERUNGSVERTRAG

Der Versicherungsvertrag besteht aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die durch die Besonderen Versicherungsbedingungen und Ihren Versicherungsschein ergänzt werden.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

VERSICHERUNGSSCHEIN

Die schriftliche oder elektronische Bescheinigung, die auf den Versicherungsnehmer zur Bestätigung des Versicherungsschutzes ausgestellt wird.

VERSICHERTE PERSON / SIE / IHR

Der Versicherungsnehmer und die Person(en), mit der/denen der Versicherungsnehmer reist und für die eine Prämie gezahlt wurde.

Der Versicherungsnehmer muss bei Abschluss des Versicherungsvertrages mindestens 18 Jahre alt sein.

Wir können von Ihnen verlangen, solche Dokumente und Informationen vorzulegen, die bestätigen, dass Sie mit dem Versicherungsnehmer gereist sind oder mit dem Versicherungsnehmer reisen sollten.

Ihr Land des Wohnsitzes muss Deutschland sein.

VERSICHERTES FAHRZEUG

Jedes auf den Versicherten zugelassene und während einer Reise benutzte Fahrzeug mit einem Gewicht von weniger als 3.500 kg (GVM), unabhängig davon, ob es sich um Autos, Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 75 cc oder Wohnwagen handelt.

Ausgeschlossen sind Mietfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel und Gütertransporte.

Das versicherte Fahrzeug muss die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Verkehrstauglichkeit erfüllen und entsprechend der Fahrzeugnutzung haftpflichtversichert sein; Einzelheiten dazu werden uns auf Anfrage mitgeteilt.

WOHNSITZ

Ihr jeweiliger gewöhnlicher Aufenthaltsort in dem Land, in dem dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen - MSC GLOBAL PROTECTION

GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH UND INTERNATIONALE SANKTIONEN

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich in den Ländern, die in der gebuchten Reise enthalten sind.

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz bzw. erbringt keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn er sich dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde. In den folgenden Ländern und Regionen gewährt der Versicherer keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation. Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die der Versicherer aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren kann: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

ZU BEACHTEN BEI REISEWARNUNGEN

Sie sind im Rahmen dieser Versicherungspolice nur versichert, wenn Sie die offiziellen Reisewarnungen/Reisehinweise des Auswärtigen Amtes beachten, die zum Zeitpunkt der Abreise bestanden. Zu diesen Hinweisen gehört auch das Abraten von allen Reisen oder von Reisen, die nicht unbedingt notwendig sind.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Die Versicherung kann entweder elektronisch (über eine Website oder per E-Mail), bei Fernabsatz per Telefon mündlich oder in den Geschäftsräumen eines Vertriebspartners schriftlich abgeschlossen werden.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherung ist, dass der Versicherungsnehmer die Reise direkt beim Reiseveranstalter oder einem autorisierten Vertriebspartner erworben hat.

Wird die Prämie für den Versicherungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und muss im Schadensfall nicht leisten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Der Hauptwohnsitz der versicherten Person muss sich im Land des Wohnsitzes (Deutschland) befinden, in dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

2. LAUFZEIT

Laufzeit der Versicherung

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist:

- bei Verkauf in den Räumlichkeiten eines Vertriebspartners (einschließlich des Reiseveranstalters): das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Versicherung abschließt;
- bei telefonischem Verkauf: das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Versicherung abschließt;
- bei Verkauf per Website oder E-Mail: das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Bestätigungs-E-Mail zum Abschluss der Versicherung erhält.

Der Versicherungsvertrag endet, soweit nicht im Folgenden abweichend angegeben, mit dem in dem Versicherungsschein angegebenen Datum. Dieser Versicherungsvertrag kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Die von der versicherten Person gebuchte Reise darf nicht länger als 60 aufeinanderfolgende Tage für Rundreisen betragen. Nur bei MSC Weltkreuzfahrten gilt sie bis zum Ende der Kreuzfahrt.

Das Anfangs- und das Enddatum Ihrer Reiseversicherung ist auf Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Dauer des jeweiligen Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsnehmer eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hat, ist der Versicherungsnehmer je nach dem, was zuletzt eintrifft, vom Zeitpunkt der Buchung der Reise oder von der Zahlung der Versicherungsprämie an versichert. Der Versicherungsschutz endet mit dem Beginn der Reise, wenn der Versicherungsnehmer die erste bezahlte Reisedienstleistung für die Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt oder hätte in Anspruch nehmen sollen.

Der Versicherungsschutz für die Pannenhilfe gilt ab 48 Stunden vor dem Beginn der Reise. Der Beginn der Reise ist die Inanspruchnahme der ersten bezahlten Reisedienstleistung. Der Versicherungsschutz für die Pannenhilfe endet 48 Stunden nach der Inanspruchnahme der letzten bezahlten Reisedienstleistung.

Der Versicherungsschutz gilt für alle anderen Leistungen ab dem Abreisedatum bis Enddatum.

Die Medizinische Beistandsleistungen, die Reisegepäckversicherung und die Reiseabbruchversicherung beginnt, wenn der Versicherungsnehmer sein Heimatland am Abreisedatum verlässt oder wenn der Versicherungsnehmer die erste bezahlte Reisedienstleistung für seine Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt. Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherungsnehmer am Rückreisedatum in sein Heimatland zurückkehrt oder wenn der Versicherungsnehmer die letzte bezahlte Reisedienstleistung für seine Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt oder wenn die Reise endet.

3. WIDERRUFSRECHT

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen (einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen),
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Der Widerruf ist zu richten an: das Reisebüro im Falle einer Buchung über einen Vermittler von MSC oder das MSC Contact Center im Falle einer Direktbuchung oder MSC Cruises SA Avenue Eugène – Pittard 16, 1206 Geneva – Schweiz.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags für den Versicherungsschutz zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/365 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

4. PRÄMIE

Die Höhe der Prämie wird dem Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsvertrags mitgeteilt und beinhaltet Steuern und Gebühren. Sie wird mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags fällig.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung der Einmalprämie:

Ist die Einmalprämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht an den Versicherer gezahlt worden, besteht kein Anspruch auf die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. SCHADENREGULIERUNG

Die Höhe des Schadens, für den wir aufkommen, ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines angemessenen Schadensnachweises oder nach einer mit uns getroffenen Vergleichsvereinbarung bezüglich des Anspruchs fällig.

Die Zahlung der der versicherten Person geschuldeten Entschädigung erfolgt in derselben Währung, in der der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt.

Für eine Beistandsleistung müssen Sie uns unverzüglich bei Eintritt des versicherten Ereignisses benachrichtigen. Wenn wir nicht tätig werden, um Sie zu unterstützen, und die Erstattung vorgesehen ist, müssen Sie uns die erforderlichen Nachweise über die entstandenen Kosten vorlegen.

6. VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT

Bei Abschluss der Versicherung verlassen wir uns auf die von Ihnen mitgeteilten Informationen. Sie haben bei der Beantwortung von Fragen, die wir Ihnen schriftlich (in Textform) stellen, darauf zu achten, dass alle Angaben korrekt und vollständig sind. Falsche oder unrichtige Angaben oder die Nichtangabe von relevanten Tatsachen können den Anspruch auf Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise beeinträchtigen.

7. FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine in (i) Ziffer 6, 8, 9 und 12 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, oder (ii) eine der anderen, in den Besonderen Versicherungsbedingungen in Bezug auf diese Ziffer 8 erwähnten Obliegenheiten, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der in (i) Ziffer 6, 8, 9 und 12 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, oder (ii) eine der anderen, in den Besonderen Versicherungsbedingungen in Bezug auf diese Ziffer 7 erwähnten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung im dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Außerdem sind wir im Falle einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf die Folgen einer Nichterfüllung hinzuweisen.

Außer im Falle der Arglist sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Nichterfüllung einer Obliegenheit nicht die Ursache für den Eintritt oder bzw. die Feststellung des Versicherungsfalls war und auch nicht für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht. Sollte der Versicherungsnehmer jedoch eine Obliegenheit in betrügerischer Absicht nicht erfüllen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

8. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Der Versicherungsnehmer hat alles in seiner Macht stehende zu tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

9. FORDERUNGSÜBERGANG

Auf den Versicherer gehen alle Rechte und Ansprüche über, die die versicherte Person gegen Dritte auf Schadensersatz aufgrund des versicherten Ereignisses hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Forderungsübergang in zumutbarer Weise zu unterstützen.

10. ANDERWEITIG BESTEHENDE VERSICHERUNGEN

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Anfrage schriftlich mitzuteilen, ob er einen anderen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der dasselbe Risiko abdeckt. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den Schaden und den Namen der anderen Versicherer allen Versicherern mitzuteilen. Jeder Versicherer haftet für die Zahlung der Entschädigung nur im Verhältnis zu seinem jeweiligen Risikoanteil.

Diese Versicherung geht allen anderen gültigen Versicherungen und eintreibbaren Entschädigungen vor, mit Ausnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung oder der Haftpflichtversicherung für private Personen.

Besteht zum Zeitpunkt des Ereignisses eine andere gültige Versicherung und eintreibbare Entschädigung, haften wir nur für den Betrag, um den der Schaden den Betrag dieser anderen Versicherung oder Entschädigung übersteigt.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Versicherungsvertrag, dessen Auslegung und jede andere Frage im Zusammenhang mit der Auslegung, der Gültigkeit oder der Durchführung dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Versicherungsnehmer steht es jederzeit frei, streitige Angelegenheiten vor ein zuständiges Gericht zu bringen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dieser Reiseversicherung und diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen vor den Gerichten an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geltend zu machen. Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers unbekannt oder wurde dieser ins Ausland verlegt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde, sind für Ansprüche von oder gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich die Gerichte in München, Deutschland zuständig.

12. VERJÄHRUNGSFRIST DIESES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und in dem der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer einen Schaden gemeldet hat, ist die Verjährungsfrist gehemmt, bis der Versicherungsnehmer unsere Entscheidung zur Deckung erhält.

In Bezug auf Beistandsleistungen hat der Versicherungsnehmer uns sofort nach Eintritt des versicherten Ereignisses zu kontaktieren. Wenn wir nicht unmittelbar eingegriffen haben und trotzdem eine Rückerstattung aufgrund einer Deckung erfolgt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, uns die entsprechenden Umstände nachzuweisen.

13. ABTRETUNG

Sie sind nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ohne vorherige Zustimmung des Versicherungsunternehmens an Dritte abzutreten.

14. SCHADENSMELDUNG

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren: +49 (0)89 55 984 8754

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf unserer Website: <https://msccruises.europ-assistance.de/>

So erreichen Sie uns am schnellsten.

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Europ Assistance Services GmbH, Leistungsabteilung

Adenauerring 9, 81737 München, Deutschland

Oder Email : reise@europ-assistance.de

Wir bitten Sie, uns so schnell wie möglich über jeden Schaden oder jeden zu einem Schaden führenden Versicherungsfall zu informieren und uns hierzu Ihr ausgefülltes Schadenmeldeformular so schnell wie möglich zukommen zu lassen.

15. BELEGE FÜR SCHADENSERSATZFORDERUNGEN

Bevor eine Schadensersatzforderung bearbeitet werden kann, ist es möglicherweise erforderlich, bestimmte Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu den Angaben im Zusammenhang mit den einzelnen Versicherungsleistungen finden Sie in der nachstehenden Tabelle eine Übersicht der Unterlagen, deren Übermittlung von Ihnen möglicherweise verlangt wird.

Diese Liste ist eine Zusammenfassung der Informationen, die Sie möglicherweise angeben müssen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen vorzulegen, um Ihre Schadensersatzforderung nachzuweisen; bitte lesen Sie dazu den entsprechenden Abschnitt im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsleistung.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	DOKUMENTE UND INFORMATIONEN
Alle Versicherungsleistungen	- Ihr Name und Ihre Kontaktdaten. - Unterlagen zum Nachweis des Sachverhalts, der einen Versicherungsfall darstellt (ärztlicher Bericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, Nachweis über Ihre Entlassung oder Ihren Arbeitsplatzverlust durch Ihren Arbeitgeber usw.). - Bestätigungs-E-Mail und/oder Buchungsbestätigung für die Reservierung. - Belege und aufgeschlüsselte Rechnungen für alle angefallenen Ausgaben und/oder Kosten.
Reiserücktritt und Reiseabbruch	- Formular des ärztlichen Berichts, falls von uns angefordert. - Nachweis der Beziehung zwischen dem Versicherten und einem Familienmitglied oder einem Familienmitglied dritten Grades. - Rechnungen, Zahlungsnachweise und andere Dokumente, die die Kosten für im Voraus bezahlte und nicht erstattungsfähige Aktivitäten und Ausflüge belegen. - Alle Unterlagen oder Belege für Rückerstattungen, die Sie von einem Reiseanbieter und/oder Personenbeförderungsunternehmen erhalten haben.

	Aufschlüsselung der Kosten, die durch den Abbruch der Reise entstanden sind.
Reisegepäck	- Vom Luftfahrtunternehmen ausgestellter Bericht über eine Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Eigentum (Verlustbericht) oder ein gleichwertiges Dokument. - Die Meldung des Verlustes bei den zuständigen Behörden (Polizei oder gleichwertige Stellen in den betreffenden Ländern). - Eine Liste der Gegenstände, die vom Diebstahl oder Totalverlust betroffen sind, und ein Nachweis über deren finanziellen Wert.
Pannenhilfe	- Grüne Karte des Fahrzeugs oder ein gleichwertiges Dokument gemäß den geltenden Gesetzen im Wohnsitzland des Versicherten. - Fahrzeugzulassungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument gemäß den geltenden Gesetzen im Wohnsitzland des Versicherten. - Versicherungsschein nummer - Diebstahlsanzeige bei den zuständigen Behörden im Falle eines Fahrzeugdiebstahls.

16. BESCHWERDEN

Wir bemühen uns, Ihnen ein Höchstmaß an Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit diesem Service nicht zufrieden sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung und geben Sie Ihre Versicherungsdaten an, damit Ihre Beschwerde so schnell wie möglich bearbeitet werden kann.

Im Falle einer Beschwerde im Zusammenhang mit diesem Vertrag kontaktieren Sie bitte.

Europ Assistance Services GmbH

Adenauerring 9, 81737 München, Deutschland

Oder E-Mail: kundendialog-msc@europ-assistance.de

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Beschwerde innerhalb von 5 Werktagen, es sei denn, wir können direkt eine Antwort geben. Wir versuchen, eine Beschwerde innerhalb von 40 Werktagen nach Eingang der Beschwerde zu bearbeiten.

In jedem Fall werden wir früher antworten, wenn wir gemäß den örtlichen Gesetzen und Vorschriften dazu verpflichtet sind. Wenn die 40 Geschäftstage verstrichen sind und die Beschwerde nicht bearbeitet wurde, werden Sie über den voraussichtlichen Zeitrahmen informieren, innerhalb dessen wir Ihre Beschwerde voraussichtlich bearbeiten können.

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft.

Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Im Falle der Beschwerde bei Medizinischen Beistandsleistungen wenden Sie sich bitte an den:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Germany
Telefon: +49 0800 - 2 55 04 44

Oder, den Ombudsmann in Irland:

Financial Services and Pensions Ombudsman
3rd Floor
Lincoln House
Lincoln Place
D02 VH29 Dublin 2
Irland
Telefon: +353 1 567 7000
E-Mail: info@fspo.ie

Sofern dieser Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen wurde, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als in Frankreich zugelassenes Versicherungsunternehmen, das über seine irische Zweigniederlassung in Deutschland tätig wird, unterliegen wir grundsätzlich der Aufsicht der französischen Autorité de contrôle prudentiel et de résolution sowie der Central Bank of Ireland und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die jeweiligen derzeitigen Kontaktdaten sind:

Deutsche Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorferstraße 108
53117 Bonn
DEUTSCHLAND
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Aufsichtsbehörde in Irland

Central Bank of Ireland
PO Box 559
Dublin 1
D01 F7X3
IRELAND

Es steht Ihnen außerdem jederzeit frei, die Angelegenheit vor ein zuständiges Gericht zu bringen.

Was sind die allgemeinen Ausschlüsse Ihres Versicherungsvertrags? MSC GLOBAL PROTECTION

Diese Ausschlüsse gelten für alle Abschnitte der Versicherungsleistungen Ihres Versicherungsvertrags. Darüber hinaus können einzelne Abschnitte der Versicherungsleistungen zusätzliche spezifische Ausschlüsse enthalten, die zusätzlich zu diesen allgemeinen Ausschlüssen gelten.

Ihr Versicherungsvertrag deckt keine Ansprüche ab, die direkt oder indirekt aus einem der folgenden Gründe resultieren:

- Terrorismus / Terroranschlag
- Schadensfälle, die von einer versicherten Person, einem Familienmitglied oder einem Mitreisenden vorsätzlich verursacht wurden
- Suizid, versuchter Suizid oder Selbstverletzung der versicherten Person, eines Familienmitglieds oder eines Mitreisenden
- Folgen eines Krankheitsausbruchs, einer Epidemie oder einer Pandemie einer ansteckenden Infektionskrankheit oder neuer Stämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde Ihres Heimatlandes oder eines Landes, das Sie während der Reise besuchen oder durchqueren wollen, anerkannt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Versicherte Person oder eine der folgenden Personen positiv auf COVID 19 (als Schwere Erkrankung) getestet wird und folglich die Reise nicht antreten kann: (i) ein Familienmitglied, (ii) der für die Betreuung von Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen verantwortlichen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzlicher Vormund Sie sind, oder (iii) der Urlaubsvertretung.
- Folgen einer Quarantäne und/oder einer von einer zuständigen Behörde beschlossenen Maßnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die die versicherte Person oder einen Reisebegleiter vor oder während der Reise betreffen
- Kriege, kriegsähnliche Handlungen, Demonstrationen, Aufstände, Terroranschläge, Sabotage und Streiks
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder depressiven Zuständen der versicherten Person
- Teilnahme der versicherten Person an Wetten, Wettbewerben oder Kämpfen
- Ausübung von Sportwettkämpfen oder motorsportlichen Wettbewerben (Rennen oder Rallyes)
- Ausübung einer der folgenden gefährlichen Sportarten und Aktivitäten: Gleitschirmfliegen, Skidoo/Schneemobil, Turmspringen, Boxen, Gewichtheben, Ringen, Kampfsportarten, Bergsteigen, Bobfahren, Tauchen mit Atemgeräten, Höhlenwandern, Skispringen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Flüge in Ultraleicht- oder Segelflugzeugen, Turmspringen, Sporttauchen, Drachenfliegen, Heißluftballonfahren, Fechten, Verteidigungssportarten, Abenteuersportarten wie Rafting, Bungee, Wildwasser (Hydrospeed)
- Schäden infolge von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlungen
- Naturkatastrophe
- Meteoriteneinschlag
- Von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP))
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben

Sie sind auch nicht versichert gegen die Folgen einer Schwangerschaft, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

- Ansprüche aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen nach der 28. Schwangerschaftswoche ohne ärztliches Attest eines zugelassenen Arztes, das Ihre Reisefähigkeit bestätigt, es sei denn, Sie waren sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung Ihrer Schwangerschaft nicht bewusst.
- Abtreibung, außer in Verbindung mit einer schweren Krankheit oder einer schweren Verletzung.
- Tests oder Behandlungen, die gewöhnliche oder regelmäßige Untersuchungen nicht im Zusammenhang mit medizinischen Notfällen darstellen, oder die spezifisch für Geburtsfehler oder angeborene Krankheiten sind.

Besondere Versicherungsbedingungen – MSC GLOBAL PROTECTION

REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG

WAS IST VERSICHERT?

Diese Versicherung erstattet Ihnen die Kosten, die Ihnen unmittelbar durch die Stornierung des versicherten Reiseprodukts entstehen, wenn eines der folgenden versicherten Ereignisse vor Reisebeginn eintritt, vorbehaltlich der Anwendung von Ausschlüssen und der in der Leistungstabelle genannten Beschränkungen. Der Beginn der Reise ist die Inanspruchnahme der ersten bezahlten Reisedienstleistung.

Folgende Kosten sind nicht erstattungsfähig: Flughafengebühren, Hafengebühren, Versicherungsbeiträge, Servicegebühren.

Folgende Ereignisse sind versichert:

1. unvorhergesehene schwere Krankheit, unvorhergesehene Verschlechterung einer bestehenden schweren Krankheit, schwere Verletzung oder Tod folgender Personen:
 - versicherte Person
 - Familienmitglied
 - Person mit dem Sorgerecht für Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind
 - berufliche Vertretung
2. Tod eines Familienmitglieds dritten Grades
3. schwere Schäden an der Wohnung oder den Geschäftsräumen einer versicherten Person. Der allgemeine Ausschluss „Naturkatastrophe“ findet hier keine Anwendung.
4. Entlassung der versicherten Person aus einem festen Arbeitsverhältnis
5. Aufnahme eines festen Arbeitsverhältnisses in einem neuen Unternehmen, in dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Arbeitsvertrags in den vorangegangenen sechs Monaten nicht beschäftigt war; Mehrfachverträge, die von Zeitarbeitsfirmen abgeschlossen werden, um Aufgaben für andere Unternehmen zu erfüllen, gelten als Verträge für die Unternehmen, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt
6. Vorladung einer versicherten Person als Prozessbeteiligter, Zeuge, Geschworener vor Gericht oder bei einer anderen öffentlichen Behörde
7. Vorladung einer versicherten Person zum Dienst in einem Wahllokal
8. Dokumentendiebstahl, der eine versicherte Person daran hindert, die Reise anzutreten.
9. Panne oder Unfall mit dem Fahrzeug einer versicherten Person, die bzw. der Sie daran hindert, die Reise anzutreten
10. Adoption eines Kindes durch eine versicherte Person
11. unerwartete und ungerechtfertigte Nichterteilung eines Visums für eine versicherte Person

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge beschränkt.

Wenn das Ereignis nur eine versicherte Person betrifft, haben die anderen versicherten Personen Anspruch auf Versicherungsschutz für das gleiche Rücktrittsereignis.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nur für die im Abschnitt „Was ist versichert“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Die Folgen eines der nachfolgenden Ereignisse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- **Fehlender oder unvollständiger Impfschutz oder mangelnde medizinische Versorgung für Reisen in bestimmte Länder**
- **Folgen eines Unfalls, der sich vor Abschluss der Versicherung ereignet hat**

IM SCHADENSFALL ERFORDERLICHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

Zur Bearbeitung eines Schadensfalls müssen Sie folgende Dokumente vorlegen:

1. Dokumente, die den Sachverhalt belegen, der einen Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherung darstellt (insbesondere Arztbericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, bei der Polizei eingereichte Anzeige).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das von dem Arzt ausgefüllt werden muss, bei dem Sie behandelt wurden. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der Person vorgelegt wurden.
3. Kopie der Buchungsbestätigung.
4. Kopie der Stornorechnung des Reiseveranstalters mit den durch die Stornierung entstandenen Kosten (aufgeschlüsselt) sowie eine Kopie der allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Stornoregelungen des Reiseveranstalters.
5. Wenn die Stornierung auf eines der oben genannten versicherten Ereignisse mit Beteiligung eines Familienmitglieds oder eines Familienmitglieds dritten Grades zurückzuführen ist, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die Beziehung zwischen der versicherten Person und dem Familienmitglied bzw. dem Familienmitglied dritten Grades belegt (z. B. eine Geburts-/Abstammungsurkunde für jede der beteiligten Personen).

Sollten Sie die oben genannten Unterlagen nicht vorlegen können, können Sie ein anderes, rechtlich gleichwertiges Dokument mit den entsprechenden Angaben einreichen.

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls übermittelte Informationen vertraulich zu behandeln. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich/unter ärztlicher Schweigepflicht“ versandt werden, damit das Dokument nur von unserem Vertragsarzt der versicherten Person eingesehen wird.

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

WAS IST VERSICHERT?

Diese Versicherung erstattet Ihnen den Vermögensschaden, der Ihnen unmittelbar durch den Reiseabbruch der versicherten Reise entsteht, wenn eines der unten aufgeführten versicherten Ereignisse eintritt, vorbehaltlich der Anwendung von Ausschlüssen.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Beginn der Reise bis zur Beendigung der Reise. Der Beginn der Reise ist die Inanspruchnahme der ersten bezahlten Reisedienstleistung. Die Beendigung der Reise ist die Inanspruchnahme der letzten bezahlten Reisedienstleistung.

Hinweis: Wenn Sie früher als geplant nach Hause zurückkehren müssen, müssen Sie uns so schnell wie möglich kontaktieren.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung an den nicht genutzten Reisetagen sowie die Mehrkosten, die der versicherten Person für die Rückkehr an ihren Wohnort entstehen, bis zu einem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag und unter Berücksichtigung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung.

Folgende Kosten sind von der Erstattung ausgeschlossen: Flughafengebühren, Hafengebühren, Versicherungsbeiträge, Servicegebühren und während der Reise gebuchte Aktivitäten.

Hinweis: Wenn die Zahlung in Form von Vielfliegerpunkten, Flugmeilen, Treuekartenpunkten oder ähnlichem geleistet wurde, erfolgt die Begleichung des Schadensfalls auf der Grundlage des niedrigsten verfügbaren veröffentlichten Flug- oder Hoteltarifs für den ursprünglich gebuchten Flug oder das ursprünglich gebuchte Hotel, sofern diese nicht übertragbar sind.

Wir bieten Ihnen diesen Versicherungsschutz, wenn der Abbruch Ihrer Reise aufgrund eines der folgenden versicherten Ereignisse notwendig und unvermeidlich ist:

1. unvorhergesehene schwere Krankheit, unvorhergesehene Verschlechterung einer bestehenden schweren Krankheit oder schwere Verletzung oder Tod folgender Personen:
 - versicherte Person
 - Familienmitglied
 - Person mit dem Sorgerecht für Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind
 - berufliche Vertretung
2. Tod eines Familienmitglieds dritten Grades
3. schwere Schäden an der Wohnung oder den Geschäftsräumen eines Versicherungsnehmers. Der allgemeine Ausschluss „Naturkatastrophe“ findet hier keine Anwendung.
4. Vorladung eines Versicherungsnehmers als Prozessbeteiligter, Zeuge, Geschworener vor Gericht oder bei einer anderen öffentlichen Behörde.

Besonderheiten dieses Versicherungsschutzes:

Sie müssen sich zunächst mit uns in Verbindung setzen, um Ihre vorzeitige Rückreise an Ihren Wohnsitz zu melden.

Wir berechnen Leistungsansprüche für den Abbruch Ihrer Reise ab dem Tag, an dem Sie an Ihren Wohnsitz zurückkehren, bzw. ab dem Tag, an dem Sie stationär im Krankenhaus aufgenommen werden. Ihr Leistungsanspruch basiert ausschließlich auf der Anzahl der vollständigen nicht genutzten Tage, einschließlich des Tages, an dem Sie ausgecheckt haben, um an Ihren Wohnsitz zurückzukehren.

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen und nicht an Ihren Wohnsitz zurückkehren, übernehmen wir nur die entsprechenden Kosten, die Ihnen bei einer Rückkehr an Ihren Wohnsitz entstanden wären.

Die Kosten für Ihre ursprünglich geplante Rückreise an Ihren Wohnsitz sind nicht abgedeckt, wenn wir zusätzliche Reisekosten übernommen haben, damit Sie Ihre Reise abbrechen können.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nur für die im Abschnitt „Was ist versichert“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Darüber hinaus sind Sie nicht gegen die Folgen eines der folgenden Ereignisse versichert, die von dieser Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen eines Unfalls, der sich vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat

IM SCHADENSFALL ERFORDERLICHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

1. Dokumente, die den Sachverhalt belegen, der einen Versicherungsfall im Sinne dieses Versicherungsvertrags darstellt (Arztbericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, bei der Polizei eingereichte Beschwerden...)
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das von dem Arzt ausgefüllt werden muss, der den Versicherungsnehmer oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Reiseabbruch behandelt hat. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der Person vorgelegt wurden.
3. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und/oder Buchungsbestätigungen für das gebuchte Reiseprodukt.
4. Kopie des vom Reiseveranstalter oder einem anderen Vertriebspartner ausgestellten Dokuments über die durch den Reiseabbruch entstandenen Kosten mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Beträge und Posten sowie eine Kopie der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Wenn der Reiseabbruch auf eines der oben genannten versicherten Ereignisse mit Beteiligung eines Familienmitglieds oder eines Familienmitglieds dritten Grades zurückzuführen ist, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die Beziehung zwischen

dem Versicherungsnehmer und dem Familienmitglied bzw. dem Familienmitglied dritten Grades belegt (z. B. eine Geburts-/Abstammungsurkunde für jede der beteiligten Personen).

Sollten Sie die oben genannten Unterlagen nicht vorlegen können, können Sie ein anderes rechtlich gleichwertiges Dokument mit den entsprechenden Angaben einreichen.

Der Versicherer verpflichtet sich, die im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich/unter ärztlicher Schweigepflicht“ versandt werden, damit das Dokument nur von unserem Vertragsarzt eingesehen wird.

MEDIZINISCHE BEISTANDSLEISTUNGEN

In Notfällen können Sie uns telefonisch unter folgender Nummer erreichen: +49 (0)89 55 984 8754

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen werden vom Versicherer organisiert, wobei sich die Unterstützung auf Leistungen beschränkt, die der Versicherer organisiert oder, unter bestimmten Umständen, genehmigt hat. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Tag der Abreise bis zum Enddatum der Reise.

In Notfällen ersetzt der Versicherer nicht die örtlichen öffentlichen (Rettungs-) Dienste. Unter bestimmten Umständen ist die Inanspruchnahme der örtlichen öffentlichen Dienste aufgrund lokaler und/oder internationaler Vorschriften obligatorisch.

Alle Versicherungsleistungen werden unter der Bedingung erbracht, dass die Intervention des Versicherers durch die örtlichen Rettungsdienste oder die in dem Land, in dem Sie Hilfe benötigen, geltenden Gesetze und Vorschriften zulässig ist. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Versicherer und dessen Vertreter, den von der Weltgesundheitsorganisation oder dem jeweiligen Land erlassenen Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs unterliegen. Ferner können die Beförderer von Fluggästen (insbesondere Fluggesellschaften) besondere Bedingungen für Fluggäste mit bestimmten Voraussetzungen festlegen, die ohne Vorankündigung geändert werden können (z. B. die Pflicht zur ärztlichen Untersuchung, zur Vorlage eines ärztlichen Attests usw.). Infolgedessen unterliegen alle Versicherungsleistungen dieses Abschnitts der Zustimmung und Bereitschaft der Beförderer der Passagiere.

WAS IST VERSICHERT?

Medizinische Kosten während der Reise

Wenn Sie während Ihrer Reise unvorhergesehen erkranken, sich eine bestehende Krankheit unvorhergesehen verschlechtert oder Sie einen Unfall erleiden, erstatten wir die Differenz zwischen den entstandenen Kosten und dem Betrag, der von Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erstattet wird, hinsichtlich folgender Kosten:

- Medizinische Kosten
- ärztlich verordnete Medikamente
- Krankenhauskosten
- Krankentransportkosten für eine Fahrt ins nächstgelegene Krankenhaus, falls diese von einem Arzt angeordnet wird.

Der allgemeine Ausschluss „Naturkatastrophe“ findet hier keine Anwendung.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Besonderheiten dieses Versicherungsschutzes:

Wenn wir aus Gründen der Dringlichkeit nicht direkt in den Prozess involviert waren, müssen Sie für die Erstattung dieser Kosten eine Kopie der entsprechenden Rechnungen sowie einen umfassenden Arztbericht vorlegen, aus dem die Umstände, die Diagnose und die verordnete Behandlung hervorgehen, sodass die jeweilige Krankheit bzw. der Unfall identifiziert werden kann, sowie den Erstattungsbescheid Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (falls zutreffend).

Wenn unser Vertragsarzt einen Termin empfiehlt, an dem es möglich und sinnvoll ist, Sie zurückzutransportieren, Sie sich aber stattdessen dafür entscheiden, an Ihrem Reiseziel zu bleiben, beschränkt sich unsere Haftung für die Zahlung weiterer Kosten im Rahmen dieses Abschnitts auf den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn Ihr Rücktransport zu dem von unserem Vertragsarzt empfohlenen Zeitpunkt erfolgt wäre.

Krankentransport aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls während der Reise

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus oder die nächstgelegene Klinik und den Rücktransport entweder an Ihren Wohnsitz oder an Ihren Urlaubsort (die Entscheidung liegt bei unserem Vertragsarzt) nur im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls, der eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig macht.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Krankenrücktransport in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes

Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken oder einen Unfall erleiden und sofern dieses Ereignis Sie daran hindert, Ihre Reise fortzusetzen, organisieren wir, sobald wir davon in Kenntnis gesetzt werden, die notwendigen Kontakte zwischen unserem Vertragsarzt und den Ärzten, die Sie behandeln.

Wir organisieren und bezahlen Ihre Verlegung in ein besser ausgestattetes oder spezialisiertes Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes, wenn Sie vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden. Die Entscheidung über das Transportmittel, die Wahl des Krankenhauses, den Zeitpunkt des Rücktransports und dessen Bedingungen wird von unserem Vertragsarzt getroffen. Berücksichtigt wird der Schweregrad Ihrer Krankheit auf Grundlage, der von Ihnen oder Ihren Ärzten vorgelegten Informationen und welches Transportmittel am besten geeigneten ist.

Wenn Sie den Rücktransport zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen ablehnen, die von unserem Vertragsarzt festgelegt wurden, werden alle Assistenzleistungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, automatisch ausgesetzt.

Versand von nicht verfügbaren Medikamenten

Wenn Sie ein Medikament benötigen, das an Ihrem Aufenthaltsort, während einer von dieser Versicherung abgedeckten Reise nicht erhältlich ist, verpflichten wir uns, das Medikament zu beschaffen und es Ihnen auf dem schnellsten verfügbaren Weg und unter Beachtung der örtlichen Gesetze zukommen zu lassen.

Der Versicherungsschutz ist auf den Versand des Medikaments beschränkt, die Kosten für das Medikament verbleiben vollständig in Ihrer Verantwortung. Sie sind daher verpflichtet, uns bei Vorlage der entsprechenden Rechnung den Preis des Medikaments in voller Höhe zu erstatten.

Dieser Versicherungsschutz wird unter der Bedingung gewährt, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ausfuhr des Arzneimittels in das entsprechende Land ist erlaubt.
- Die Einfuhr dieses Arzneimittels wird von dem Land genehmigt, in das es verschickt werden soll.
- Das benötigte Generikum oder dessen Wirkstoff ist in dem Land, in dem Sie sich während der versicherten Reise aufhalten, nicht erhältlich.

Krankenhausaufenthalt für mehr als 5 Tage ohne ein Familienmitglied an Ihrer Seite

Wenn Sie sich während der Reise für mehr als fünf Tage im Krankenhaus aufhalten müssen und kein Familienmitglied bei Ihnen ist, organisieren und bezahlen wir einen Hin- und Rückflug mit einem Linienflug (Economy Class) oder eine Hin- und Rückfahrt mit dem Zug (erste Klasse) von Ihrem Heimatland aus für ein Familienmitglied Ihrer Wahl, damit diese Person Sie vom Krankenhaus zu Ihrem Wohnsitz begleiten kann.

Wir erstatten die Kosten für einen Hotelaufenthalt desselben Familienmitglieds, das Sie vom Krankenhaus zu Ihrem Wohnsitz begleitet, gegen Vorlage der Belegkopien bis zu einem Höchstbetrag pro Tag und für eine Höchstzahl von Tagen entsprechend den Angaben in der Leistungstabelle.

Betreuung einer mitreisenden behinderten Person oder Ihrer mitreisenden Kinder unter 18 Jahren

Wenn Sie mit einer behinderten Person oder mit Kindern unter 18 Jahren reisen, die ebenfalls versichert sind, und Ihnen während der versicherten Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls die Betreuung dieser Personen unmöglich wird und es auf der Reise keine andere Person gibt, die sich um diese Personen kümmern kann, organisieren wir die Reise einer von Ihnen oder einem Ihrer Familienmitglieder in Ihrem Heimatland benannten Person oder einer von uns benannten Begleitperson, sodass die besagte Person Kinder unter 18 Jahren oder behinderte Personen in kürzester Zeit in ihr Heimatland begleiten kann.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Verlängerung der Reise in einem Hotel nach einer Krankheit oder einem Unfall

Wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls Ihre Reise nicht fortsetzen können, aber eine Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Klinik nicht erforderlich ist, erstatten wir den Betrag, der sich aus der Verlängerung Ihres Hotelaufenthalts ergibt, wenn dieser von einem Arzt zu diesem Zweck verordnet wurde.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Rücktransport im Todesfall während der Reise

Verstirbt eine versicherte Person während der Reise, organisieren und übernehmen wir die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste zum Ort der Bestattung im Heimatland sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der Einbalsamierung, dem mindestens vorgeschriebenen Sarg und den administrativen Formalitäten.

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Vorzeitige Rückkehr eines Mitreisenden

Im Todesfall einer versicherten Person oder für den Fall, dass wir den Rücktransport bzw. die Rückführung der versicherten Person an deren Wohnsitz organisiert haben und die übrigen Mitreisenden daran gehindert sind, auf dem ursprünglich vorgesehenen Weg an ihren Wohnsitz zurückzukehren, organisieren und übernehmen wir die Kosten für die Beförderung dieser Mitreisenden (a) an ihren Wohnsitz oder (b) an den Ort, an dem die rückgeführte versicherte Person ins Krankenhaus eingeliefert wurde, und zwar in Form eines Flugtickets für eine reguläre Flugstrecke (Economy Class) oder in Form eines Zugtickets (erste Klasse).

Die Haftung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nur für die im Abschnitt „Was ist versichert“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Darüber hinaus sind folgende Kosten oder Ereignisse nicht versichert:

- Folgende Zahnbehandlungen:
 - Kosten für eine dauerhafte oder routinemäßige Zahnbehandlung
 - jegliche im Voraus geplante oder bekannte zahnärztliche Behandlung oder diagnostische Maßnahme
 - Behandlungen, die nach Ansicht unseres Vertragsarztes vertretbar bis zu Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland aufgeschoben werden können
 - jegliche zahnärztliche Behandlung oder diagnostische Maßnahme, die nicht ausschließlich der unmittelbaren Linderung von Schmerzen oder Missempfindungen bzw. der Linderung von Beschwerden beim Essen dient
 - natürliche Abnutzung der Zähne oder des Zahnersatzes
 - jede Beschädigung von Zahnersatz
 - Zahnbehandlungen, bei denen Zahnersatz oder die Verwendung von Edelmetallen zum Einsatz kommen
- Versand von Medikamenten, wenn das entsprechende Medikament nicht mehr hergestellt wird
- jegliche im Voraus geplante oder bekannte medizinische Behandlung oder diagnostische Maßnahme
- Behandlungen, die nach Ansicht unseres Vertragsarztes vertretbar bis zu Ihrer Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können
- Medizinisch nicht notwendige kosmetische Behandlungen

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

WAS IST VERSICHERT?

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Tag der Abreise bis zum Enddatum der Reise.

Kosten durch verspätetes Gepäck

Verzögert sich die Herausgabe Ihres aufgegebenen Gepäcks um mehr als 8 Stunden aufgrund von Ursachen, die dem Beförderer der Reise anzulasten sind, werden Ihnen die Kosten für notwendige Einkäufe (Kleidung, Lebensmittel und Hygieneartikel) vom Versicherer erstattet, sofern diese an einem der folgenden Orte getätigt wurden:

- an einem Zielort Ihrer versicherten Reise
- an einem Ort, an dem eine Zwischenlandung zwischen Anschlussflügen in Ihrer Reise vorgesehen ist

In beiden Fällen sind Einkäufe also nur dann abgedeckt, wenn sie außerhalb des Heimatlandes getätigt werden. Die Haftung des Versicherers ist dabei auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Diese Entschädigungsleistung wird von der Entschädigungsleistung abgezogen, die gemäß den Leistungen für „VERLUST, BESCHÄDIGUNG UND RÄUBERISCHER DIEBSTAHL VON GEPÄCK“ erbracht wird, wenn es tatsächlich zu einem dauerhaften Verlust des Gepäckstücks gekommen ist.

Verlust, Beschädigung und räuberischer Diebstahl von Gepäck

Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Umständen:

- Ihr Gepäck wird durch räuberischen Diebstahl entwendet.
- Ihr Gepäck geht dauerhaft verloren oder wird aus Gründen beschädigt, die dem Beförderer der Reise anzulasten sind.

Die Haftung des Versicherers ist dabei auf die in der Leistungstabelle genannten Beträge nach Anwendung der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung beschränkt.

Wird eine Entschädigungsleistung im Rahmen der Leistung „KOSTEN DURCH VERSPÄTETES GEPÄCK“ gezahlt, wird diese von der Entschädigungsleistung im Abschnitt „VERLUST, BESCHÄDIGUNG UND RÄUBERISCHER DIEBSTAHL VON GEPÄCK“ abgezogen.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nur für die im Abschnitt „Was ist versichert“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Darüber hinaus sind Sie nicht gegen die Folgen eines der folgenden Ereignisse versichert, die von dieser Versicherung ausgeschlossen sind:

- **Gepäckverspätungen, die sich bei Ankunft an Ihrem Wohnsitz ereignen**
- **Diebstahl von persönlichem Gepäck, Habseligkeiten und Gegenständen, die an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt gelassen oder in einem Bereich aufbewahrt wurden, zu dem mehrere Personen Zugang haben**
- **Verspätungen infolge des Ausfalls eines elektrischen Systems oder eines IT-Systems, einschließlich desjenigen eines öffentlichen Transportunternehmens**

IM SCHADENSFALL ERFORDERLICHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

1. Ihr Name und Ihre Kontaktdaten
2. Kopie des von der Fluggesellschaft ausgestellten Schadensberichts (Verlustmeldung) oder eines gleichwertigen Dokuments im Falle einer anderen Beförderungsart
3. Verlustmeldung an die zuständigen Behörden (Polizei oder entsprechende Stellen in den jeweiligen Ländern)
4. Liste der Gegenstände, die gestohlen wurden oder verloren gegangen sind, sowie deren finanzieller Wert (sowie zum Nachweis des Wertes erforderliche Unterlagen wie Quittungen oder Rechnungen)
5. im Falle eines räuberischen Diebstahls des Gepäcks muss die entsprechende Anzeige bei den zuständigen Behörden des Ortes, an dem der räuberische Diebstahl stattgefunden hat, vorgelegt werden.
6. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und aller Quittungen im Zusammenhang mit dem gebuchten Reiseprodukt

PANNENHILFE-VERSICHERUNG

WAS IST VERSICHERT?

Sie können uns unter der folgenden Telefonnummer anrufen, um Unterstützung anzufordern: **+49 (0)89 55 984 8754**

Sie haben Versicherungsschutz für bis zu zwei (2) Pannenhilfefälle, die sich während Ihrer Reise in einer Entfernung von mindestens 50 km von Ihrem Wohnort ereignen. Sollte das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht fahrbereit sein, müssen Sie uns über die spezielle Telefonnummer (**+49 (0)89 55 984 8754**) kontaktieren.

Wenn das versicherte Fahrzeug an dem Ort, an dem es liegen geblieben ist, nicht repariert werden kann, beauftragen wir einen Abschleppdienst, damit das versicherte Fahrzeug zur nächstgelegenen Werkstatt bzw. zum nächstgelegenen Servicezentrum aus unserem Netzwerk im Umkreis von 50 km um den Schadensort transportiert werden kann. Sollte im Umkreis von 50 km vom Schadensort kein Abschleppdienst zur Verfügung stehen, müssen Sie sich selbst um die Abschleppung des versicherten Fahrzeugs kümmern und dafür bezahlen.

Sie müssen für alle nicht versicherten Ausgaben oder versicherten Kosten aufkommen, die Ihren Höchstbetrag pro Schadensfall übersteigen. Die versicherten Leistungen sind nur für das jeweilige versicherte Fahrzeug verfügbar.

Alle angebotenen Leistungen sind hier beschrieben und gelten in ganz Europa.

Die 24-Stunden-Pannenhilfe umfasst Folgendes:

- Abschleppdienst
- Starthilfe für die Batterie/kleines Pannenset
- Reifenwechsel: Austausch eines geplatzten Reifens durch den Ersatzreifen des versicherten Fahrzeugs
- Abschleppung/Bergung des Fahrzeugs: Bergung Ihres Fahrzeugs, wenn es in einem Graben, im Schlamm oder im Schnee feststeckt, sofern es von einer normal befahrenen Straße aus erreichbar ist

Sie müssen bei Ihrem Fahrzeug sein, wenn der Dienstleister eintrifft.

In einigen Gebieten ist möglicherweise kein Dienstleister verfügbar. In diesem Fall teilen wir Ihnen eine Autorisierungsnummer mit. Anschließend können Sie selbst einen Hilfsdienst kontaktieren und erhalten eine Erstattung bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag.

Die maximale Haftung des Versicherers darf die in der Leistungstabelle aufgeführten Höchstbeträge nach Anwendung des in derselben Tabelle aufgeführten Selbstbehalts nicht überschreiten.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nur für die im Abschnitt „Was ist versichert“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Darüber hinaus sind Sie nicht gegen die Folgen eines der folgenden Ereignisse versichert:

- Ihr Transport zum Fahrzeug zur Erbringung der Leistung oder vom Fahrzeug zu einem anderen Ziel, nachdem die Leistung erbracht wurde
- Leistungen werden nicht erbracht, wenn die Panne oder der Unfall sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege oder auf Straßen ereignen, welche nicht für Fahrzeuge zugelassen sind oder auf unbebauten Grundstücken, an Stränden oder an anderen Orten, die für Einsatzfahrzeuge nur unter Gefahren zu erreichen wären
- Abschleppungen von Anlegestellen oder Yachthäfen sind nicht möglich
- Fahrzeuge werden nicht aus nicht geräumten Bereichen, Schneeverwehungen, schneebedeckten Einfahrten oder Randstreifen gezogen, gewunden oder geschaufelt
- Lieferung oder Reparatur von Reifen, Montage oder Demontage von Winterreifen und Schneeketten, Demontage, Reparatur oder Reifenwechsel
- Gebühren für die Einlagerung des Fahrzeugs, Kosten für Teile, Einbau, Produkte, Materialien, Beschlagnahme und zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Abschleppung

- Dienstleistungen jeglicher Art für Fahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder mit Händlerkennzeichen genutzt werden
- Leistungen für Taxis, Traktoren, Boote, Anhänger, Strandbuggys oder Fahrzeuge, die für Wettbewerbe verwendet werden; Leistungen für gestohlene oder nicht registrierte Fahrzeuge
- Leistungen für Fahrzeuge mit abgelaufener Sicherheitsprüfplakette, Nummernschildplakette und/oder Umweltplakette, sofern gesetzlich vorgeschrieben
- Leistungen für widerrechtlich abgestellte oder beschlagnahmte Fahrzeuge
- wiederholte Pannenhilfe für ein Fahrzeug, das eine Routinewartung benötigt
- Verlust und Ersatz von Autoschlüsseln
- Luxusfahrzeuge, z. B. Fahrzeuge der folgenden Marken: Aston Martin, Ferrari, Lamborghini, Lotus, Maserati, Porsche, Rolls Royce, Bentley, Cadillac, Daimler
- Oldtimer, die älter als 20 Jahre sind oder deren Produktion vom Hersteller vor mehr als 10 Jahren eingestellt wurde
- Pannen in einem Umkreis von 50 km von Ihrem Wohnsitz

Datenschutz

Datenschutzhinweise der Europ Assistance SA Irish Branch. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

VERANTWORTLICHER FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

EUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diesen Versicherungsvertrag über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Ireland eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 zeichnet.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

eaglobaldpo@europ-assistance.com.

Bitte nennen Sie im Betreff „EA Germany“. Unseren Datenschutzkorrespondenten in Deutschland erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: datenschutz@europ-assistance.de.

ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Angaben für den Abschluss des Versicherungsschutzes und für die Deckungsprüfung. Des Weiteren benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Die Prüfung des Deckungsschutzes bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung mit unserem Gruppenversicherungsnehmer, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

DIES KANN INSBESONDERE DER FALL SEIN:

zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://biz.europ-assistance.de/dienstleisterliste> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung:

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte:

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen die beantragten Informationen zur Verfügung zu stellen. Werden wir innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Antrags nicht tätig, haben Sie die Möglichkeit, bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Beschwerderecht:

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie können die Beschwerde in Deutschland bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Ihres Wohnsitzes einreichen, oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Bundeslandes.

Datenübermittlung in ein Drittland:

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dies zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&rid=3>

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.